

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/1175 –**

### **Wettbewerb bei Postdienstleistungen**

In der 13. Legislaturperiode wurde das Postgesetz beschlossen, mit dem der Markt für Postdienstleistungen ab dem 1. Januar 1998 in Teilen für Wettbewerb geöffnet wurde. Das Gesetz legte eine asymmetrische Regulierung fest, damit neben dem ehemaligen Monopolisten Deutsche Post AG weitere private Wettbewerber eine faire Chance im Markt erhalten. Nach eineinhalb Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes erscheint es angebracht, einige grundsätzliche Fragen zum Verhalten der Deutschen Post AG und zur Regulierung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die zweifellos positive Entwicklung der Deutschen Post AG zu einem modernen Logistik- und Dienstleistungsunternehmen fragen wir die Bundesregierung:

1. Hat die Deutsche Post AG innerhalb des lizenzierten Bereichs und für Postdienstleistungen im lizenzierten und im nicht-lizenzierten Bereich getrennte Rechnungslegungskreise eingeführt, welche die finanziellen Beziehungen zwischen den Postdienstleistungen innerhalb des lizenzierten Bereichs und zwischen lizenziertem und nicht-lizenziertem Bereich nachvollziehbar machen, und liegt der Bundesregierung das Rechnungswerk vor?

Nach den Unterlagen, die die Deutsche Post AG der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bisher vorgelegt hat, verfügt die Deutsche Post AG über ein Kostenrechnungssystem mit getrennten Rechnungslegungskreisen, das als solches grundsätzlich die Nachvollziehbarkeit von finanziellen Beziehungen zwischen Postdienstleistungen innerhalb des lizenzierten Bereichs und zwischen Postdienstleistungen im lizenzierten und Postdienstleistungen im nicht lizenzierten Bereich gewährleistet. Die dem Rechnungswerk zugrunde liegenden Zahlen liegen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nicht vor.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 6. August 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Nach dem Postgesetz muß das regulierte Unternehmen die Höhe der Kosten im Einzelnen erst bei formalen Entgeltregulierungsverfahren bzw. Verfahren nachträglicher Überprüfung der Entgelte vorlegen.

2. Überprüft die Bundesregierung aufgrund des Rechnungswerks, ob Postdienstleistungen außerhalb des Exklusivbereichs, insbesondere also im Paketdienst und für Massensendungen ab 50 g, von der Deutschen Post AG unter Vollkostendeckung angeboten werden, um Wettbewerbsnachteile zu Lasten anderer Anbieter zu vermeiden?

Die Regulierungsbehörde nimmt erst dann eine nachträgliche Überprüfung gemäß §§ 24 bzw. 25 PostG vor, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, daß die Entgelte marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen nicht den Maßstäben des § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 PostG entsprechen. Hierbei prüft die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Rahmen der Entgeltregulierung, ob die Kosten zutreffend den regulierten Leistungen zugerechnet wurden. Maßstab bei der Entgeltregulierung ist allerdings nicht die Vollkostendeckung. Entgelte dürfen vielmehr nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PostG keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt für Postdienstleistungen in missbräuchlicher Weise beeinträchtigen, es sei denn, dass hierfür eine rechtliche Verpflichtung oder ein sonstiger sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

Die besonderen Infrastrukturlasten (Filialnetz, Zustellung an 6 Arbeitstagen) und historischen Belastungen (überhöhte Personalkosten, Übernahme der Deutschen Post der DDR, Versorgungslasten) können als sachliche Rechtfertigung für Abschläge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 PostG herangezogen werden. Konkurrenten der Deutschen Post AG sind mit vergleichbaren Verpflichtungen nicht belastet. Diese Lasten sind bei einer Würdigung der Verhältnisse im Frachtbereich der Deutschen Post AG mit zu berücksichtigen, um eine Benachteiligung der Deutschen Post AG zu vermeiden.

Bisher lagen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post keine Tatsachen vor, die eine Überprüfung der Entgelte gerechtfertigt hätten.

3. Welche Vorbereitungen hat die Bundesregierung getroffen, um den zu erwartenden Antrag der Deutschen Post AG auf Festsetzung bzw. Verlängerung der Postentgelte im Exklusivbereich zu überprüfen, und wird die Bundesregierung die Prüfung auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durchführen?

Die grundsätzlichen Schritte im Zusammenhang mit der Genehmigung von Entgelten hat der Gesetzgeber durch das Postgesetz vorgegeben.

Für die Prüfung konkreter Anträge auf Genehmigung von Entgelten für lizenzpflichtige Postdienstleistungen – dazu gehören auch die Postdienstleistungen im Exklusivbereich – ist die Regulierungsbehörde zuständig. Der Maßstab für die Entgeltgenehmigung ist durch § 20 PostG vorgegeben. Danach haben sich genehmigungsbedürftige Entgelte an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und den Anforderungen nach § 20 Abs. 2 PostG zu entsprechen. Soweit die nachgewiesenen Kosten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigen, gelten sie als Aufwendungen, die für die effiziente Leistungsbereitstellung nicht notwendig sind. Diese Aufwendungen sowie andere neutrale Aufwendungen wer-

den allerdings im Rahmen der Entgeltgenehmigung berücksichtigt, wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachgewiesen wird. Dabei sind insbesondere die Kosten für die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, sowie die Kosten einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen und die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind, angemessen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung erlässt dazu nach § 21 Abs. 4 PostG nähere Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Entwurf dieser Rechtsverordnung (Post-Entgeltregulierungsverordnung) wird z. Zt. innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

4. Hält die Bundesregierung statt dessen eine Prüfung der Entgelte auf der Grundlage vorgegebener Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten für gerechtfertigt, obgleich seit der letzten Entgeltgenehmigung Rationalisierungsmaßnahmen im Briefbereich für mehr als 4 Mrd. DM abgeschlossen wurden, die zu deutlich verringerten Kosten des Briefdienstes geführt haben?

Die Genehmigung von Entgelten auf der Grundlage vorgegebener Maßgrößen ist nach § 21 Abs. 1 PostG eine Alternative zur Entgeltgenehmigung auf der Basis einer produktbezogenen Kostenprüfung. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte dieses Verfahren das Regelverfahren bei der Entgeltregulierung darstellen, da es sowohl für das regulierte Unternehmen als auch für die betroffenen Kunden ein hohes Maß an Planungssicherheit ermöglicht. Dies sieht auch der Entwurf der Post-Entgeltregulierungsverordnung (s. hierzu auch Antwort zu Frage 3) vor. Bei der Regulierung der Tarife für den Telefondienst wurden mit diesem Verfahren positive Erfahrungen gemacht.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutsche Post AG ihren Kunden Kooperationsverträge anbietet, die Rabatte bis zu 30 % auf postalische Leistungen beinhalten, wobei der Rabatt gleichermaßen für Leistungen im Exklusivbereich und für solche außerhalb des Exklusivbereichs gewährt wird?

Die Deutsche Post AG darf ihren Kunden auch Kooperationsverträge anbieten. Die Bedingungen und die Höhe der zulässigen Entgeltermäßigungen („Rabatte“) sind im Zusammenhang mit der letzten Entgeltgenehmigung (1997) festgelegt worden. Weder der Bundesregierung noch der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sind bisher Tatsachen bekannt geworden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Deutsche Post AG in ihren Kooperationsverträgen von diesen Bedingungen und von den genehmigten Entgeltermäßigungen abweicht. Die Regulierungsbehörde hat die Deutsche Post AG aufgefordert, sämtliche Verträge über Postdienstleistungen vorzulegen, die sie mit von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post konkret benannten Großkunden abgeschlossen hat.

6. Ist bekannt, daß Kooperationsverträge Rabatte auch für den Fall vorsehen, daß der Kunde mehr als 80 % seines gesamten Volumens an Postdienstleistungen an die Deutsche Post AG gibt?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß Wettbewerbsverzerrungen durch derartige Rabattgewährung vermieden werden?

Die Entgeltregulierung nach dem Postgesetz ist darauf ausgerichtet, Wettbewerbsverzerrungen (durch marktbeherrschende Unternehmen) zu vermeiden. Die Deutsche Post AG ist wie jeder andere marktbeherrschende Lizenznehmer nach § 23 PostG verpflichtet, ausschließlich genehmigte Entgeltermäßigungen („Rabatte“) zu gewähren. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann im übrigen die Durchführung eines Vertrags, der ein anderes als das genehmigte Entgelt enthält, untersagen.

8. Welche Kosten und Erträge entstehen bei der Deutschen Post AG durch die faktische Erbringung des Universaldienstes, und wie hoch ist der im Monopolbereich erwirtschaftete Überschuß?

Die Deutsche Post AG erbringt derzeit schon die im Entwurf der Post-Universaldienstverordnung (PUDLV) vorgesehenen Universaldienstleistungen. Kein anderes Unternehmen wäre bei realistischer Würdigung derzeit in der Lage, diese Anforderungen und Bedingungen umfassend zu erfüllen. Die Kosten einer solchen flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen sind nach § 20 Abs. 2 PostG bei der Entgeltregulierung angemessen zu berücksichtigen. Erlöse („Erträge“) aus Universaldienstleistungen werden erst dann betrachtet, wenn ein Unternehmen für eine ihm nach § 13 Abs. 2 oder 3 PostG auferlegte Verpflichtung einen Ausgleich von der Regulierungsbehörde verlangt (§ 15 Abs. 1 PostG). Angaben über den im Monopolbereich erwirtschafteten Überschuss liegen der Regulierungsbehörde nicht vor (s. hierzu auch Antwort zu Frage 2).

9. Werden die Erträge aus Wettbewerbsbereichen als ausreichend für den Börsengang der Post angesehen, und wie werden die bestehenden Defizite im Paketbereich der Post finanziert?

Die Deutsche Post AG befindet sich derzeit in guter und planmäßiger Vorbereitung für den Börsengang im Herbst nächsten Jahres. Das Unternehmen verfügt über finanzstarke Kerngeschäftsfelder und zukunftssträchtige neue Geschäftsfelder, sodass mit einer positiven Resonanz der Kapitalmärkte zu rechnen ist. Die positive Entwicklung im Frachtbereich zeigt, dass der von der Deutschen Post AG geplante Turnaround im Jahre 2000 zu erreichen ist.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Verlängerung der Exklusivrechte entgegen dem von der Post geäußerten Wunsch zur Sicherung des Börsengangs der Deutschen Post AG?

Nach dem Postgesetz ist die gesetzliche Exklusivlizenz bis zum 31. Dezember 2002 befristet. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Gründe vor, die eine Beendigung der ausschließlichen Rechte zu diesem Zeitpunkt in Frage stellen. Die Bundesregierung wird sich mit der Frage der Exklusivlizenz im Zuge der Beratungen über die Richtlinie zur weiteren Liberalisierung des europäischen Marktes für Postdienste ab 2003 und dem Tätigkeitsbericht der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach § 47 Abs. 1 PostG auseinandersetzen.